

Nr. 15. Bekanntmachung,

die Einführung der wegen einer Fristbestimmung in dem Befetzungsverfahren für geistliche Stellen unter dem 26. Februar 1892 ergangenen Verordnung in der Oberlausitz betreffend;

vom 1. März 1892.

Die Verordnung der in Evangelicis beauftragten Herren Staatsminister, eine Fristbestimmung in dem Befetzungsverfahren für geistliche Stellen betreffend, vom 26. Februar 1892 (G. u. B.-Bl. S. 13) gelangt, nachdem die Provinzialstände der Oberlausitz dazu ihre Zustimmung erteilt haben, gleichzeitig auch in der Oberlausitz zur Einführung, was in Gemäßheit des Vorbehaltes in Punkt 2 jener Verordnung hiermit bekannt gemacht wird.

Dresden, am 1. März 1892.

Evangelisch-lutherisches Landesconsistorium.

v. Berlepsch.

v. Seydewitz.

Nr. 16. Verordnung

zur Ausführung der wegen einer Fristbestimmung in dem Befetzungsverfahren für geistliche Stellen unter dem 26. Februar 1892 ergangenen Verordnung;

vom 1. März 1892.

Zur weiteren Ausführung der nach der Bekanntmachung des evangelisch-lutherischen Landesconsistoriums vom 1. März 1892 auch in der königlich sächsischen Oberlausitz geltenden Verordnung vom 26. Februar 1892, eine Fristbestimmung in dem Befetzungsverfahren für geistliche Stellen betreffend (G. u. B.-Bl. S. 13), wird von der Kreis-